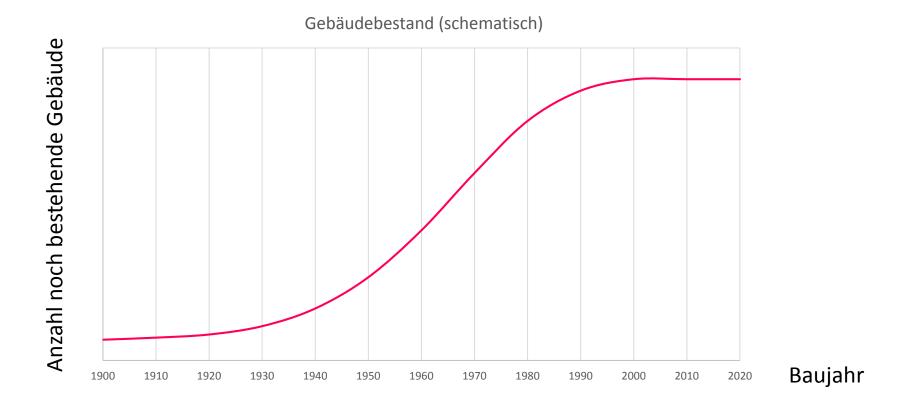
Überprüfung der Erdbebensicherheit

- Vorschriften
- Zielsetzung
- Vorgehen
- Ertüchtigungsmassnahmen

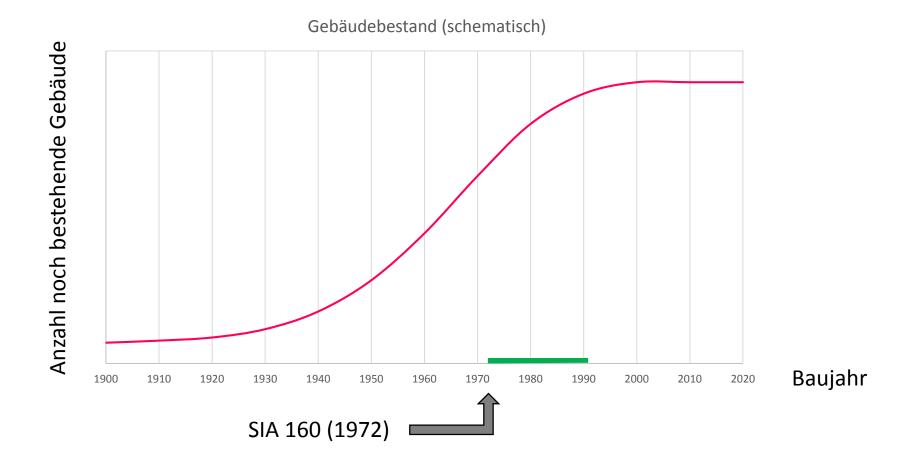


Bild: P. Lestuz

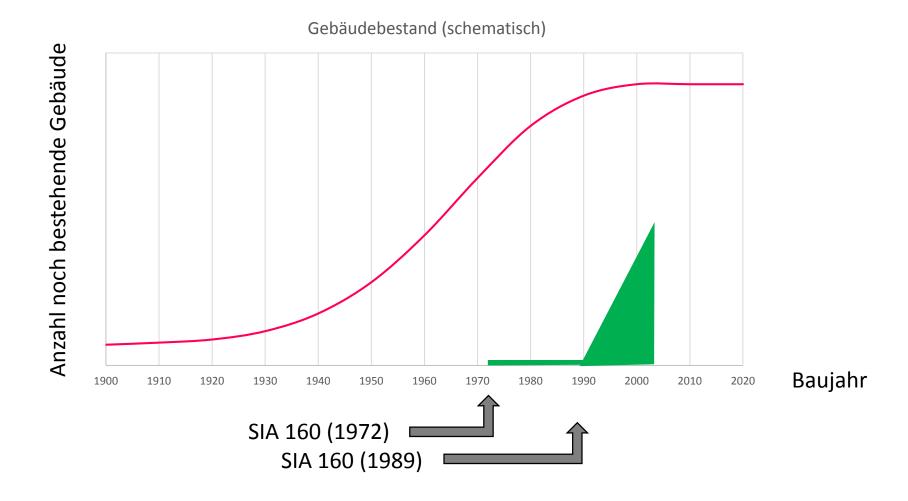




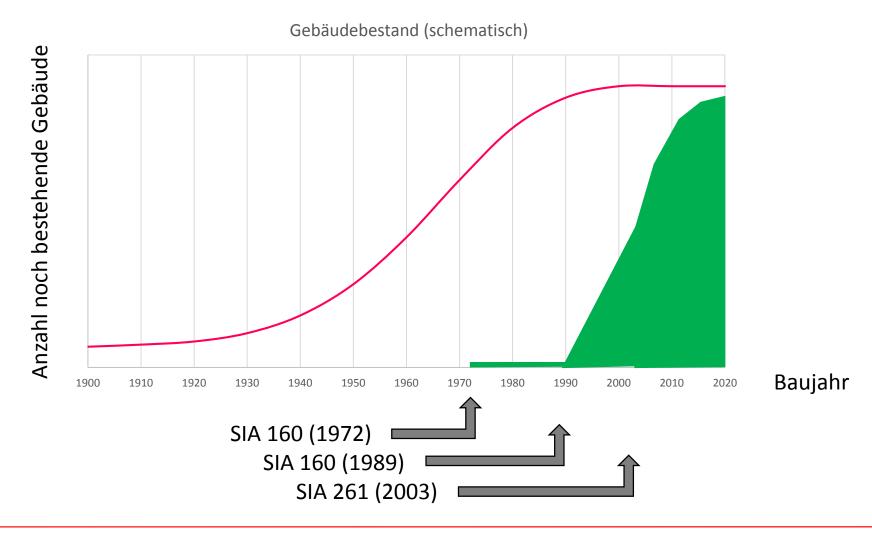




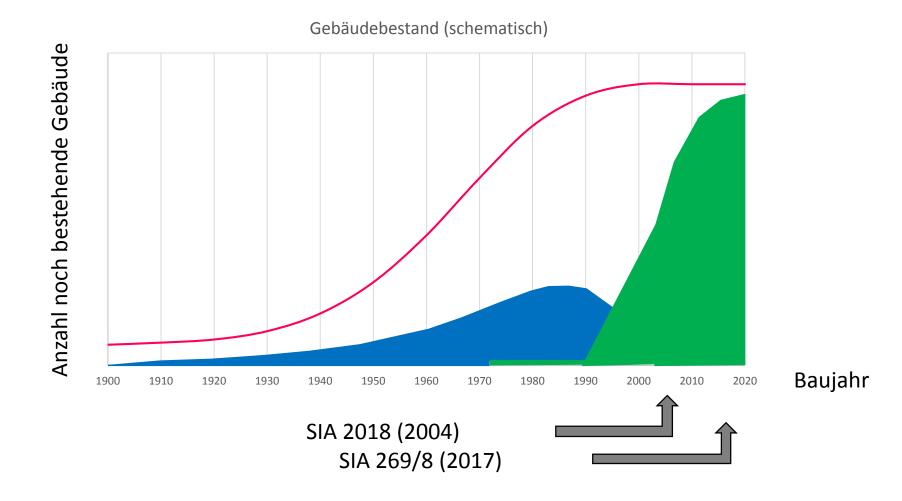














Aktuelle Situation

- Der grösste Teil der bestehenden Bauwerke ist nicht auf Erdbebeneinwirkungen bemessen
- Aktuell kennen wir die effektive Erdbebensicherheit von deutlich weniger als 50 % der bestehenden Bauwerke



Aktuelle Normen für erdbebensicheres Bauen

 SIA 261 	Einwirkungen auf Tragwerke	2014

• SIA 269/8 Erhaltung von Tragwerken – Erdbeben 2017

• EC 8 Auslegung von Tragwerken gegen Erdbeben (Teile 1 − 6) 2006 - 2011



8

Gesetzliche Vorgaben

- Gemäss OR Art. 58 haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werks für den Schaden, den dieses infolge fehlerhafter Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht.
 - ⇒ Die Verantwortung liegt beim Eigentümer
- Gemäss <u>StGB 229</u> macht sich strafbar, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt.
- Mehrere Kantone (z.B. AG, BE, Ju, Lu, VS) haben Formulare zur Erdbebensicherheit, die bei Baugesuchen von Umbauten auszufüllen sind. Dies erfordert eine Überprüfung nach SIA 269-8.

ACS, PARTNER

Gesetzliche Vorgaben

- Gemäss OR Art. 58 haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werks für den Schaden, den dieses infolge fehlerhafter Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht.
 - ⇒ Die Verantwortung liegt beim Eigentümer
- Gemäss <u>StGB 229</u> macht sich strafbar, wer bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt.
- Mehrere Kantone (z.B. AG, BE, Ju, Lu, VS) haben Formulare zur Erdbebensicherheit, die bei Baugesuchen von Umbauten auszufüllen sind. Dies erfordert eine Überprüfung nach SIA 269-8.

• Die Normen SIA 260 ff (Neubauten) sowie SIA 269 (bestehende Baute) sind anerkannte Regeln der Baukunde.



Veranlassung einer Überprüfung

SIA 269:

6.1.2.1 Bei Änderung der Nutzung oder der Nutzungsanforderungen sowie bei einer Veränderung besteht Veranlassung, ein bestehendes Tragwerk zu überprüfen.



Veranlassung einer Überprüfung

SIA 269:

- 6.1.2.1 Bei Änderung der Nutzung oder der Nutzungsanforderungen sowie bei einer Veränderung besteht Veranlassung, ein bestehendes Tragwerk zu überprüfen.
- 6.1.2.2 In Ergänzung zu Ziffer 6.1.2.1 besteht Grund für eine Überprüfung, wenn:
 - bedeutende Schädigungen oder Mängel am Tragwerk festgestellt wurden
 - aufgrund der Überwachung Zweifel an der Bewertung des Zustands bestehen
 - neue Erkenntnisse über Einwirkungen oder Tragwerkseigenschaften vorliegen.

• . . .



Veranlassung einer Überprüfung

Fazit:

- Die Überprüfung ist vor allem dann erforderlich, wenn aufgrund der Überwachung eine ungenügende Sicherheit vermutet oder wenn eine Instandsetzung, Erneuerung, Veränderung oder ein Ersatz des Bauwerks in Erwägung gezogen wird.
- Eine Überprüfung ist auch bei wesentlichen Nutzungsänderungen erforderlich.



Übergeordnete Zielsetzung:

- Längerfristig: ausreichende Erdbebensicherheit aller Bauwerke
- Hauptziel: Schutz der Menschen, d.h. Minimierung der Opfer bei einem Erdbeben
- Zusätzlich: Funktionstüchtigkeit wichtiger Bauwerke auch nach einem Erdbeben (Spitäler, Rettungsdienste, Rettungsrouten).



Zielsetzung von SIA 269/8:

- Grundziel: Gleiche Sicherheit wie für Neubauten ($\alpha \ge 1.0$), aber unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit
- Sicherstellen einer minimalen Erdbebensicherheit ($\alpha \ge \alpha_{min}$)
- Keine Sofortmassnahmen



Verhältnismässigkeit:

- Statistische Betrachtung
- Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft: CHF 10 Mio zur Rettung eines Menschenlebens
- Berücksichtigte Faktoren:
- Vorhandener Erdbebenwiderstand (Erfüllungsfaktor α)
- Personenbelegung
- Bedeutung des Bauwerkes (Bauwerksklasse)
- ev. Wert weiterer Schutzgüter, z.B. Gebäudewert, Produktionsausfall
- Restnutzungsdauer
- alle mit der Erdbebenertüchtigung anfallenden Kosten



Auf einen konkreten Gebäudebestand bezogene Zielsetzung:

- Erkennen der Gebäude mit deutlich ungenügender Erdbebensicherheit
- Erkennen des Handlungsbedarfes
- Ertüchtigung der schwachen Gebäude, soweit verhältnismässig



Fenster oder Wanddurchbrüche schliessen





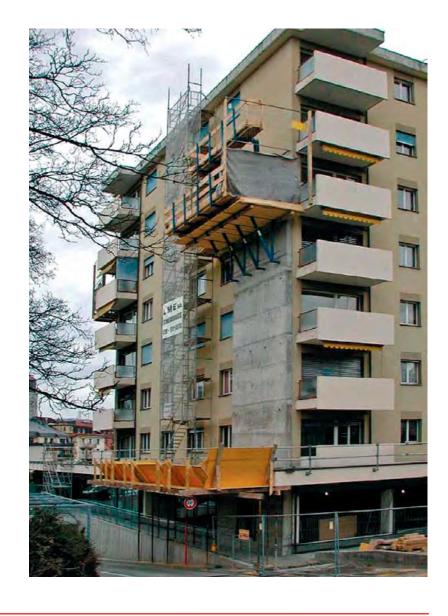


Ersatz von Mauerwerks- durch Betonwände





Einziehen neuer Wände





Ersatz von Holzbalkendecken (weich) durch aussteifende Betondecken





Verstärkung von Wänden mit Klebelamellen



Bild: Stocker & Partner





Ergänzen von aussteifenden Diagonalen





Ergänzen von externen Aussteifungselementen







Zusammenfassung

- Die Erdbebensicherheit der meisten Bauwerke ist unbekannt, bei vielen ist sie ungenügend
- Die Verantwortung liegt beim Eigentümer
- Eine Überprüfung der Erdbebensicherheit nach SIA 269/8 gehört zum Stand der Technik
 ⇒ Bei Umbauten, Sanierungen und grösseren Investitionen: Überprüfung zwingend
- ◆ Erdbebenüberprüfungen wie auch Erdbebenertüchtigungen erfordern vertiefte Fachkenntnisse
 ⇒ Achtung bei der Planerauswahl
- Es müssen nicht alle älteren Gebäude ertüchtigt werden. Bei korrekter Anwendung der Normen liegen die Kosten für die Erdbebenertüchtigung in einem bescheidenen Rahmen (bezogen auf einen grösseren Gebäudebestand).

ACS-PARTNER 23.08.2019 / Dr. Rudolf Vogt

